

Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung Fäkalschlammsatzung (FäkS)

Aufgrund der

- ◆ §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBI I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBI I S. 66)
- ◆ §§ 44 – 45 c des Hess. Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBI I S. 69/177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBI I S. 188)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in der Sitzung am **21. August 1987** folgende

Satzung über die öffentliche Fäkalschlambeseitigung (Fäkalschlammsatzung)

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung für die Volksgesundheit die Beseitigung des Schlammes aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalschlamm).
- 2) Die Gemeinde kann durch Vertrag einen Unternehmer mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- a) Grundstückskläreinrichtungen: Kleinkläranlagen oder Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HGO.
- b) Fäkalschlamm: Räumgut, das sich in Grundstückskläreinrichtungen ansammelt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den DIN-Vorschriften oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Grundstückskläreinrichtung kann verlangen, dass der anfallende Fäkalschlamm nach Maßgabe dieser Satzung abgeholt wird.
- 2) Das Recht aus Absatz 1 besteht dann nicht, wenn das Abholen des Fäkalschlammes

- a) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall nicht unerheblich hinausgehende finanzielle Aufwendungen erfordert.
- 3) Soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht besteht, muss der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte selbst oder auf eigene Kosten für die Beseitigung des Fäkalschlammes sorgen und der Gemeinde die satzungsgemäße Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nachweisen.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Jedes Grundstück in der Gemeinde, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung befindet, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- 2) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, den in ihren Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr zu überlassen. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Prüfung der Anlagen und zur Entnahme des Schlammes zu ermöglichen, zu dulden und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Fäkalschlammabfuhr von Bedeutung sein können. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass der Zutritt der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde und die Verwendung der Entleerungsgeräte nicht behindert wird.
- 3) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch die öffentliche Fäkalschlammabfuhr entleeren zu lassen. Eine mehrfache Räumung wird auf Anordnung der Gemeinde oder Antrag der Pflichtigen nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vorher bei der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten zu stellen. Sie bestimmen den Entleerungstermin. Unberührt bleiben im Einzelfall behördliche Auflagen über eine mehrmalige Entleerung von Kleinkläranlagen im Jahr.
- 4) Auf Antrag können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Gärtnereibetriebe, die den Fäkalschlamm zur Grundstücksdüngung verwenden, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, soweit andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 5) Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte, die im Zeitpunkt der erstmaligen nach dieser Satzung durchzuführenden Fäkalschlammabfuhr anhand von Belegen (Rechnungen, Abfuhrbestätigung usw.) nachweisen können, dass die letzte Entleerung ihrer Grundstückskläreinrichtung nicht länger als 4 Monate zurückliegt und anzunehmen ist, dass auf absehbare Zeit sich die Notwendigkeit zur Entleerung nicht wieder ergibt, werden auf Antrag von der Pflicht zur Entleerung für diese Periode befreit. Das gilt auch für später auftretende Fälle, wenn die Fäkalschlammabfuhr zu einem außerhalb des von der Gemeinde oder ihres Beauftragten bestimmten Zeitraumes zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes vorzeitig erfolgen musste.

- 6) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang können befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die zuständige Behörde gemäß § 45 b Abs. 3 des Hess. Wassergesetzes eine Ausnahme zulässt.

§ 5 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

§ 6 Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung gelten entsprechend, soweit die Sondervereinbarung nicht etwas anderes regelt.

§ 7 Entleerungszeiten

Die Entleerungszeiten werden von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 8 Verbotener Grubeninhalte – Fundgegenstände

- 1) Den Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht zugeführt werden: Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Kehricht, Textilien, Steine, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperenteile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut- und Lederabfälle und sonstiges Sperrgut.
- 2) Ein Mehraufwand an Arbeitszeit für die Entfernung solcher Stoffe und die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen sind von den jeweils Verpflichteten zu tragen.
- 3) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Gemeinde über.
- 4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt. Die Gemeinde oder ihr Beauftragter ist nicht verpflichtet, das Entleerungsgut nach Wertgegenständen zu durchsuchen.

§ 9

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung haben die Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigten weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Minderung der Gebühren. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 10

Verwaltungszwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen der Gemeinde kann mit den Verwaltungszwangsmitteln des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Fäkalschlambeseitigung anschließt;
 2. entgegen § 4 den Fäkalschlamm nicht der Gemeinde oder der von ihr Beauftragten überlässt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2, Satz 1 und § 4 Abs. 3, Grundstückskläreinrichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig entleert oder entleeren lässt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2, Sätze 2 und 3, den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstückskläreinrichtungen verwehrt oder behindert und die notwendigen Auskünfte verweigert;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 von der Fäkalschlambeseitigung ausgeschlossene Gegenstände und Stoffe der Grundstückskläreinrichtung zuführt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5,- DM und 1.000,- DM geahndet werden.
- 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1987 in Kraft.

Edertal, den 14. Sept. 1987

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Wöhner
Bürgermeister